

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 48. Mittwoch den 26. November 1828.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Ostelsheim, Oberamts Calw. (Schuldenliquidation.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Ganttsache des weil. Johann Jakob König, gewesenen Bäckers zu Ostelsheim, wird am

Mittwoch, den 7. Januar 1829

die Schuldenliquidation auf dem Rathhaus zu Ostelsheim vorgenommen.

Zu dieser Verhandlung werden alle diejenigen, welche Ansprüche an das Vermögen des König zu machen haben, auf Morgens 8 Uhr vorgeladen, damit sie entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte unter Vorlegung der Schuldurkunden ic. ihre Forderungen nachweisen, widrigenfalls sie durch den nach der Liquidations Handlung auszusprechenden Präklusivbescheid von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Dieserjenigen Gläubiger, deren Forderungen unbestritten sind, können solche auch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses unter Beilegung der Originaldokumente liquidiren, werden aber hinsichtlich der Verfügung über die Veräußerung der Aktiv Masse und in dem Fall eines Vergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenommen werden. Calw, den 17. November 1828.

K. Oberamtsgericht.

v. Wächter.

Calw. (Beendigung des Pfandbereinigungsgeschäfts in der Gemeinde Simmozheim.) In der Gemeinde Simmozheim ist das Pfandbereinigungsgeschäft beendigt, und nach dem Art. 30 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit dem Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetze vorgenommen und die Konkurse nach dem Prioritätsgesetze behandelt werden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht

Calw, den 12. November 1828.

Oberamtsgerichts Verweser  
v. Wächter.

Calw. (Beendigung des Pfandbereinigungsgeschäfts in der Gemeinde Altbulach.) In der Gemeinde Altbulach mit den Weilern Kohler und Seizenthal ist das Pfandbereinigungsgeschäft beendigt, und nach Art. 30 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit dem Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetze vorgenommen und die Konkurse nach dem Prioritätsgesetze behandelt werden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht

Calw, den 20. November 1828.

Oberamtsgerichts Verweser  
v. Wächter.

Calw. (Beendigung des Pfandbereinigungsgeschäfts in dem Städtchen Neubulach.) In dem Städtchen Neubulach ist das Pfandbereinigungsgeschäft beendigt, und nach dem Art. 30 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit dem Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in diesem Städtchen die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetze vorgenommen, und die Konkurse nach dem Prioritätsgesetze behandelt werden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht

Calw, den 14. November 1828.

Oberamtsgerichts Verweser  
v. Wächter.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Conweiler, Ober Amts Gericht Neuenbürg.

(Schuldenliquidation.) In Schuld Sachen des Jakob Friedrich Schönthaler, Burgers und Tagelöhners zu Conweiler, ist das Gant-Verfahren

öffentlich  
Gattungen  
isher. Sie

Wittwe.

n, daß er

in bei Hr.

Grab'schen

achdrucker.

geöffneten,

gegen billi-

achdrucker.

die Lau-

Maier.

heffel Din-

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.

fr. — fr.



erkannt, und das Erkenntniß rechtskräftig.

Die Glaubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das Vermögen machen wollen, werden daher vorgeladen, am Montag den 8. December d. J. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Conweiler ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder Vorzugs Rechte auszuführen, auch über einen Vo- oder Nachlaß Vergleich sich zu erklären.

Diesjenigen, welche sich nicht anmelden, und aus den diesseitigen Gerichts-Akten nicht bekannt sind, trifft der Rechts Nachtheil, daß sie durch Bescheid, welcher in der — auf die Liquidations-Handlung zunächst folgenden Oberamtsgerichtlichen Sitzung ausgesprochen wird, von dieser Konkurs-Masse ausgeschlossen werden.

Von den — nicht persönlich Erscheinenden wird man annehmen, daß sie rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der Glaubiger ihrer Kategorie, und in Betreff des Verkaufs der Masse Objecte, auch wegen des bestellten Güter Pflegers der Erklärung der erschienenen Glaubiger beitreten.

Neuenbürg, den 5. November 1828.

K. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

Calmbach. (Schulden Liquidation.)  
In Saanfsachen des weil. Georg Heinrich Dürr, gewesenen Tagelöhners zu Calmbach, wird die Schuldenliquidation mit Vergleichs-Versuch am Montag den 8. December Vermittags 8 Uhr, auf dem Rathhaus allda vorgenommen werden, wobei die Glaubiger zugleich ihre Erklärung wegen des Verkaufs der Liegenschaft abzugeben haben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Masse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche hiebei um so gewisser gehörig zu liquidiren, als diejenigen, welche solches unterlassen, in der darauf folgenden Gerichts-Sitzung von der gegenwärtigen Masse werden ausgeschlossen werden. Neuenbürg, den 10. November 1828.

K. Ober Amts Gericht.  
Pistorius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen

## der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Durch Erlaß der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 21. Jan. 1824 ist in Folge der Ueberweisung der Wirthschaftskonzessionen an das Departement des Innern im Einverständniß mit dem K. Finanzministerium ausgesprochen worden, daß die obramtliche Straf-Ansätze wegen unberechtigten Wirthschafts-Betriebs, da die Konzession hiezu der Gewerbs-Polizei angehört, als Polizei-Strafen den Amtspflegern gebühren, hingegen die zugleich für die Defraudation des Umgelds angesetzten Strafen ausschließlich zur Staatskasse einzuziehen seyen. Durch einen späteren Erlaß der besagten Regierung vom 3. Februar 1825 wurde aus Veranlassung eines Spezial-Falls anerkannt, daß, da den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen die Handhabung der Orts- und Landes-Polizei ohne Einschränkung übertragen sey, die Stadträthe in den Gemeinden 1. Klasse, deren Strafgehalt bis auf den Betrag von 12 fl. reiche, auch die nur 10 fl. betragende Geldbuße für den unberechtigten Wirthschafts-Betrieb anzusetzen befugt seyen, und in diesem Falle die Strafe in die Gemeindepflege, nicht in die Amtspflege fließe, wogegen die Konfiskation des unberechtigt ausgeschenkt getränkten, als Strafe der Defraudation der Wirthschafts-Abgabe, auch in diesem Fall von dem Oberamt anzusetzen, und für Rechnung der Staatskasse zu vollziehen sey.

Durch das neue Wirthschaftsabgabegesetz vom 9. July v. J. Artikel 43, 44 u. 47 ist nun aber verordnet worden, daß die Untersuchung der Vergehen gegen dieses Gesetz, einschließlich der Umgehung der (Wirthschafts-) Konzession, bloß von den Oberämtern zu führen, daß der Betrieb eines unerlaubten Wirthschaftsgewerbes neben der Konfiskation des Ausschanks, Erlöses mit 10 fl. zu bestrafen, je nach den Umständen aber auch durch schwerere Strafen zu ahnden, und daß von der erkannten Geldstrafe 1 Drittel dem Anbringer als Belohnung zuzuwenden, 1 Drittel der Armenkasse der Gemeinde in welcher das Vergehen verübt worden, und das letzte 1 Drittel für die Staatskasse einzuziehen sey.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen werden nun in Uebereinstimmung mit dem K. Finanzministerium in Folge eines Erlasses der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 3. d. M. die Ortsbehörden ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht, und wird denselben hiebei folgendes zur Nachachtung bemerkt:

1.) die §§. 15 16 18 und 107 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 sind insoweit, als sie den Stadträthen in den Gemeinden 1. Klasse die Ansetzung

ber Strafe für die Umgehung der polizeilichen Ermächtigung zu Betreibung eines Wirthschaftsgewerbes auf Rechnung der Gemeindepflege einräumten, und die von den Oberämtern dießfalls angelegten Strafen den Amtspflegern zuwies, außer Wirkung gesetzt.

- 2.) die Untersuchung und Bestrafung dieser Gesetzesübertretung ist ausschließlich Sache der Bezirks-Polizeibehörde.
- 3.) Nicht nur von der Strafe von 10 fl., sondern auch von dem konfiszierten Ausschank, Erlöse, und von dem etwa für begründet erachteten Strafzusatz gebührt sowohl dem Anbrinaer, als der Armenkasse der Gemeinde, in der das Vergehen begangen wurde, der dritte Theil.
- 4.) Das letzte Drittel dieser Strafe fällt ausschließlich der Staatskasse zu. Den 18. Nov. 1828.

K. Oberamt  
Calw.

Regierungsrath Gmelin.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

Hörner.

Die Gemeinde Neusatz befindet sich in dem Falle, ein neues Schulhaus zu erbauen. Der entworfene und gesetzlich revidirte Uberschlag weist folgende Summen nach:

Maurer und Steinhauer Arbeit	625 fl. 35 fr.
Zimmer Arbeit, ohne Holz und Schnitt- waaren	259 fl. 50 fr.
Schreiner Arbeit	156 fl. 23 fr.
Schlosser Arbeit	138 fl. 33 fr.
Glaser Arbeit	118 fl. 40½ fr.

Eine Abstreichs, Verhandlung wird Mittwoch den 3. Dezember Vormittags 10 Uhr im Wirthshaus zum Löwen in Neusatz vorgenommen, und werden hiezu die Liebhaber unter den gewöhnlichen Bedingungen eingeladen. Neuenbürg, den 31. Oktober 1828.

K. Oberamt.  
Hörner.

Von den großherzoglich badischen Behörden ist auf den 3 Flüssen Enz, Würm und Nagold das Flößen bis Latäre 1829 eingestellt, und den Holzhändlern und Flößern das Aufpoltern des noch im Wasser befindlichen Holzes anferlegt worden; hievon haben die Ortsvorsteher die Flößer dieses Bezirks in Kenntniß zu setzen. Neuenbürg den 17. November 1828.

K. Oberamt.  
Hörner.

Hirsau. (Fruchtgefall Lieferung.) Die Gült und Zehentpflichtigen u. welche ihre heurigen Fruchtschuldigkeiten in Geld zu bezahlen wünschen, werden aufgefordert, ihre dießfallige Absicht in Bälde bei dem

Kammeramt zu erklären. Den 24. Nov. 1828.

K. Kammeramt.  
Buchhalter Blum.

### Stiftungsrath Calw.

Calw. Die Hospitalkasse dahier hat in Esfringen, Oberamts Nagold, eine jährliche Gült von 3 Scheffel 4 Eri. 7 Ecken Roggen zu erheben, deren Einzug auf Martinii 1828 am Samstag, den 6. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufkreich verlichen werden wird. Die Ortsvorstände werden um Bekanntmachung dieser Einladung ersucht. Den 21. Nov. 1828.

Stiftungsrath.  
Hef.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Die Comité der Kinderanstalt zu Stammheim bittet die Mitsister und Freunde derselben, sich Montags den 1. Dezember Nachmittags 1 Uhr zu einer Plenarversammlung auf dem Rathhause zu Calw zu vereinigen, wobei über die Wahl mehrerer Kinder, für welche um Aufnahme gebeten worden ist, und über mehrere andere, nun nach Erbauung des neuen Hauses zu treffende, Einrichtungen verhandelt werden sollte. Calw 22. Nov. 1828.

Im Namen der Comité  
Dekan M. Fischer.

— Einem verehrlichen Publika mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich das Haus des Herrn Uhrmacher Weisfäcker hier käuflich an mich gebracht und dessen Geschäft übernommen habe. In jeder Art von Uhrmacher Arbeit und einschlagenden Geschäften, sowohl in Thurm, Stand, als Taschen Uhren empfehle ich mich zu geneigtem Zuspruch, mit der Versicherung, daß ich durch eine fleißige solide aber auch billige und möglichst schnelle Bedienung das mir geschenkte Vertrauen rechtfertigen werde. Zugleich bemerke ich dabei, daß ich auch die sogenannten Hahnschen Wein und andere Waagen verfertige. Den 26. November 1828.

Friedrich Auerbach,  
Groß und klein Uhrmacher.

— Der Unterzeichnete hat in Kommission zu verkaufen  
 K. Württembergisch, Bayerische Vereins, Zoll, Ord-  
 nung mit dem Zoll, Tarife nebst einem alphabetischen  
 Register einfach brochirt . . . . . 40 fr.  
 Allgemeine Gewerbe Ordnung einfach brochirt 36 fr.  
 Gesetz über das Bürger, u. Weisß, Recht . 15 fr.  
 Buchbinder Beck.

— Unterzeichnete hat eine Wohnung welche in 1 Stu-  
 be, 1 Küche und 3 Kammern besteht, zu vermieten,  
 und kann bis Lichtmeh bezogen werden.  
 Kirchner Exner's Wittwe.

— Schneidermeister Wolf hat eine Oehnkammer  
 sogleich zu vermieten.

— Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich mein Kom-  
 missions Lager von Kinderspiel Waaren, wieder in  
 sehr vollständiger, und schöner Auswahl besitze.

Zugleich empfehle ich mich mit meinen übrigen Ar-  
 tikeln, als, Zij von 12 bis 36 fr. modernen Cotto-  
 nets zu 20 und 22 geringere zu 14 und 16 fr. Bing-  
 hams zu 24 bis 26 fr., schwarzem Levantine Marce-  
 line, und Gros de Naples, baumwollenen und halb-  
 seidnenen Tüchern, seidnenen Schling, Tüchern nach  
 neuestem Geschmack, viereck. und lange Shawls, fa-  
 conirten und glatten weißen Waaren, Westenzeugen  
 von 30 fr. bis 3 fl. 30 fr., seidnenen und baumwol-  
 lenen Herrn Kravatten, u. s. w. zu geneigtem Zu-

spruch.

Johann Friedrich Dreiß, Sohn.

— Folgende Bäcker backen künftige Wochen die Laugenbreteln:  
 Johann Heinrich Heide Wittwe — Jakob Simon Kleinhub.

Heilbronn. (Nachricht an Literatur-  
 Freunde.) Statt der bisher jährlich bei uns er-  
 schienenen Sortiments, Katalogen lassen wir von  
 nun an jeden Monat einen literarischen Be-  
 richt ergehen, worinn alle neue in Deutschland er-  
 schienenen Schriften mit genauer Angabe der Titel,  
 Bogenzahl, des Preises und Verlegers angeführt  
 sind.

Um nun dieses Unternehmen mehr zu verbreiten;  
 so haben wir die Anstalt getroffen, daß diese Berich-  
 te durch jedes Postamt g r a t i s von uns bezogen  
 werden können. Die Nummern 1 — 10 dieses Jahrs  
 können sogleich ausgefolgt werden. Man bestellt bei  
 den K. Postämtern unter dem Titel: „Literarische  
 Monats Berichte von Elaf in Heilbronn.“ Heilbronn  
 a/N. Oktober 1828.

J. D. Elaf'sche Buchhandlung.

Calw. Marktpreise am 22. Nov. 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 160 Scheffel Kernen; 66 Scheffel Din-  
 del; 33 Scheffel Haber.

Frucht - Preise.				Viktualien - Preise.			
Kernen der Scheffel.	15 fl. 12 fr.	14 fl. 46 fr.	14 fl. 12 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.		
Dinkel	6 fl. 18 fr.	6 fl. — fr.	5 fl. 30 fr.	Schweineschmalz	17 fr. — fr.		
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 50 fr.	3 fl. 45 fr.	Butter	12 fr. 13 fr.		
Roggen das Simri	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	20 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 55 fr.	— fl. — fr.	„ „ „ „ „ „ „ „	18 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	— fl. — fr.	Saife	16 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 38 fr.	— fl. 30 fr.	— fl. — fr.	Eier	4 — um 4 fr.		
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 12 fr.	— fl. — fr.				
Erbfen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.				
Brod tape.				Fleisch tape.			
Weißes Brod 4 Pfund	13 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	6 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	4 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Galenheimer, Schrankenmeister.  
 Gedruckt und verlegt von N. F. Rivinius, in Calw.

